

**Satzung des Vereins
Tourismuszentrale „Tourismusregion Coburg - Obermain“ e.V.**

vom 19.09.2013

Präambel

In Gebiet „Oberes Maintal - Coburger Land“ werden die Interessen für den Tourismus/Fremdenverkehr bislang durch den „Gebietsausschuss Oberes Maintal – Coburger Land“ und für den Teilbereich des Coburger Landes zusätzlich über eine operativ agierende Tourismuskoooperation wahrgenommen. Diese derzeit noch bestehenden, operativen Tourismuseinheiten sollen mit der Gründung des Vereins „Tourismusregion Coburg-Obermain e.V.“ nach der vorliegenden Satzung in einer gemeinsamen Organisationseinheit zusammengeführt werden.

Der Fremdenverkehr wird dabei als Wirtschaftsfaktor angesehen, der dazu beitragen kann, den Strukturwandel in der Region aktiv zu begleiten. Im Verständnis der Kooperationspartner ist der Tourismus mit all seinen Facetten aber auch ein nach innen wirkendes, für die Bevölkerung identitätstiftendes Gut, das dazu beiträgt die Lebensqualitäten zu bewahren und (wo nötig) auszubauen.

Ziel des Vereins „Tourismusregion Coburg-Obermain e.V.“ ist deshalb die Förderung des Tourismusmarketing in und für die Region Oberes Maintal – Coburger Land sowie deren Umgebung. Der Verein will durch eine aktive Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Gebietskörperschaften, Leistungsträgern, Bürgern und Einrichtungen die besten Voraussetzungen für die Entwicklung und Vermarktung und damit den Ausbau des Tourismus in der Region schaffen.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusregion Coburg - Obermain“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat unter Beachtung des Art. 80 der Landkreisordnung bzw. Art. 87 der Gemeindeordnung die Aufgabe, alle Maßnahmen zu fördern und durchzuführen, die der Pflege und Förderung des Tourismus in der genannten Region (Destination) dienen können.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Image- und Markenbildung für die Region (Destination)
- b) die Kooperation mit Tourismusorganisationen und Dachverbänden
- c) die Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern

- d) das Marketing für touristisch relevante Angebote auf betrieblicher, örtlicher und gebietlicher Ebene im Gebiet
- e) die Erstellung von Verkaufskatalogen und themenbezogenen Sonderprospekten und Plakaten
- f) Außenmarketing in Form klassischer Werbung, Verkaufsförderung (Messen u.ä.), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Integration der Möglichkeiten des Internet und Social Media
- g) die Information und Beratung von Mitgliedern und Partnern,
- h) Mitwirkung in touristischen Institutionen und Arbeitsgemeinschaften
- i) die Wahrnehmung der Interessen der Region als Gebietsausschuss i. S. v. § 5 der Satzung des Tourismusverbandes Franken.
- j) die Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Destination zur Förderung des Vereinszwecks
- k) der Betrieb einer Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Aufgaben festlegen.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Geborene Mitglieder sind der Landkreis Coburg, der Landkreis Lichtenfels sowie die Stadt Coburg.
- 2. Mitglieder können des Weiteren alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Juristische Personen werden grundsätzlich durch ihr Vertretungsorgan vertreten. Sie sind jedoch berechtigt, schriftlich einen Vertreter zu ernennen, der ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt.
- 3. Die dem Verein beitretenden Gebietskörperschaften und Kommunen erwerben zugleich die Mitgliedschaft beim Tourismusverband Franken e. V. i. S. v. § 5 Abs. 5 der Satzung des Tourismusverein Franken.
- 4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des engeren Vorstands verliehen werden.
- 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung, sie endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ausschluss.

7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mit Austritt einer Gebietskörperschaft oder Kommune aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft beim Tourismusverband Franken e.V..
8. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes verhängt, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Ziele, Aufgaben oder Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. Sie erhalten, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, bestmögliche Unterstützung bei der Werbung sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.
2. Jedes Mitglied erkennt durch Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
 - a) die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu vertreten und die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
3. Mitgliedschaft und Beitragspflicht erfolgen immer rückwirkend zu Beginn eines Kalenderjahres, auch wenn der Eintritt während des Jahres erfolgt.
4. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages abhängig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausüben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse nach Geschäftsordnung
4. der regionale Tourismusausschuss
5. die Geschäftsführung

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal vor dem 30.06., vom Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form), unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter.
2. Der engere Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein engeres Vorstandsmitglied (§8) oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, ob Anträge, die nach der Ladung eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Die Stimmen in der Mitgliederversammlung werden nach den im vorherigen Geschäftsjahr gem. Beitragsordnung festgesetzten Beiträgen gewichtet. Dabei gewähren je 250,00 € eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Wahlmodus festlegen. Hinsichtlich der Stimmabgabe bei Wahlen ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Ein Vertreter der Geschäftsführung des Tourismusverbandes Franken ist als beratendes Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
- b) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Maßnahmenkatalog
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, einschließlich Inventar-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan
- e) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderbeiträge in der Beitragsordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) Durchführung von Wahlen (Vorstand, Schatzmeister und Rechnungsprüfer)
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- i) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- j) Bildung von Ausschüssen

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern als engerem Vorstand
 - a) bis zu 10 Beisitzern als erweitertem Vorstand.

Den engeren Vorstand bilden die geborenen Vorstandsmitglieder.

Die geborenen Vorstandsmitglieder sind:

die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Landkreise Lichtenfels, Coburg sowie der Stadt Coburg.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter aus dem Kreis der geborenen Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
3. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstands verzögert, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
4. Der Vorstand führt den Verein. Er kontrolliert insbesondere die Geschäftsführung und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
5. Der engere Vorstand erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, die den Aufgabenbereich der Geschäftsführung und des Tourismusausschusses regelt. Der engere Vorstand bestellt die Geschäftsführung und beruft diese ab.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können sich dabei durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jedem Mitglied des Vorstands zuzuleiten.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem nicht widerspricht.
9. Die Regelungen des § 8 Abs. 6, 7 und 8 gelten analog für den engeren Vorstand.
10. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
11. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Lösung besonderer Aufgaben oder zur Bearbeitung und Begleitung von Vorhaben kann der Vorstand beratende Arbeits- und Projektgruppen ins Leben rufen und deren Zusammensetzung durch Beschluss regeln.
12. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den 1. Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
13. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist mindestens 1-mal jährlich einzuberufen.

§ 9 reg. Tourismusausschuss

Der Regionale Tourismusausschuss „Tourismusregion Coburg - Obermain“ hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand und die Geschäftsführung in Fragen der Tourismuspolitik und -entwicklung zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Geschäftsführung und Personal

1. Die Geschäftsführung führt die Vereinsgeschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführung geführt wird. Die Kosten der Geschäftsstelle werden entsprechend dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan vom Verein getragen.
3. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Verein wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchhaltung geführt. Befugnisse und Kompetenzen können in einer Geschäftsanweisung durch den Geschäftsführer festgelegt werden.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter der geborenen Mitglieder im Wechsel. Es beginnt der Landkreis Coburg.
3. Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 12

Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse sowie durch Spenden und Einnahmen. Die Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 13

Deckung des weiteren Finanzbedarfs

1. Sollten die Beiträge (§12) nicht ausreichen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, decken die geborenen Mitglieder den weiteren Finanzbedarf zu gleichen Teilen.
2. Die Höhe des weiteren Finanzbedarfs wird auf Basis des Wirtschaftsplanes einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplans ermittelt und ist durch alle geborenen Mitglieder vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu genehmigen.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt
 - a) durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Mitgliederstimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen. Auf diesen Umstand ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
 - b) wenn ein geborenes Mitglied (§3 Abs. 1) die Mitgliedschaft kündigt. Die Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den engeren Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird sein Vermögen den Mitgliedern, auch dem Kündigenden, zu. Die Aufteilung erfolgt nach den geleisteten Beiträgen im Wirtschaftsjahr des Auflösungsjahres.

**§ 15
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung dieser Satzung.

, den ...